

# Amts-Blatt.

No. 34.

Marienwerder, den 24sten August

1838.

Das 26ste, 27ste und 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1914. Die Verordnung vom 11ten Juni c. wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen;

No. 1915. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Juli c. wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staats-Beamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden gestattet ist;

No. 1916. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli c., betreffend die Aufhebung der Chaussee-Bau-Dienste in Schlesien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Einrichtung des Chausseegeleides bisher zugestandenen Begünstigungen;

No. 1917. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Juli c., betreffend die Bestrafung invalider Deserteure.

No. 1918. Das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuers-Sozietät der Provinz Sachsen;

No. 1919. die Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuers-Sozietäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Sozietäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des vorbereiteten Reglements für die Provinz Sachsen. Beide vom 5ten August c.

No. 1920. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Juni c., die Erhebung des Wegeleides in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chaussee-Linie fallenden Straße betreffend.

No. 1921. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juli c. mit dem Regulativ über die Prüfung der Landraths-Amts-Kandidaten.

No. 1922. Die Deklaration der Verordnung vom 16ten Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen betreffend, vom 28sten Juli c.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es haben sich in neuerer Zeit die Abdecker der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30sten April 1828 begründeten Verpflichtung, die herrenlos herumlaufenden Hunde zu tödten, mehrfach zu entziehen gesucht.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel finden wir uns veranlaßt, jene Anordnung hiedurch zu erneuern und hinzuzufügen, daß die Polizeibehörden nach §. 6. des Edikts vom 29sten April 1772 wohl befugt sind, dergleichen im landespolizeilichen Interesse liegende Dienstleistungen von den Abdeckern zu fordern, und daß letztere, wenn sie sich dennoch weigern, entweder durch Ordnungsstrafen dazu angehalten, oder daß in dringenden Fällen die verweigerten Leistungen nach vorgängiger Androhung dieses Verfahrens auf ihre Kosten bewerkstelligt werden müssen.

Wir weisen die Polizeibehörden daher an, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren und die Abdecker mit dem Inhalte dieser Bestimmungen bekannt zu machen.

Marienwerder, den 16ten August 1838.

Königlich Preussische Regierung,  
Abtheilung des Innern.

Den Besuch der deutschen Universitäten betreffend.

In Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die in der Gesetz-Sammlung 1835 Nro. 28. Seite 287 — 289. in der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Dezember 1835 enthaltenen Bestimmungen des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 14ten November 1834, den Besuch der deutschen Universitäten betreffend, welche also lauten:

1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studierende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach Ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungs-Gründe zu entschuldigen vermag.



Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

## 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginne — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

## 3.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

- 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.)
- 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im verfassenen Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

- 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, der er angehört, erforderlich.

- 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Kommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen, zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, indem wir auf die in dem vorstehenden Bundes-Beschlüsse vorgeschriebenen Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen, und auf die Folgen des Mangels derselben besonders aufmerksam



machen. Zugleich bemerken wir, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten zu Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt zu Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate; bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordiae Domini; und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Marienwerder, den 17ten August 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der pro 1839 von Königl. Landbesitzern zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der nach den Beschälern des Königl. Westpreussischen Landgebiets im Jahr 1838 gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin. Monat. Tag.	Beschäl. Station.	Termin. Stunden.	Geschäft.	Bemerkungen.
1838			Consignirung der Stuten, und Fohlen-Brennen	
Sept. 10	Schweingrube	10—11	—	
11	Grzymalla	8 — 9	Consigniren der Stuten	
29	Groß: Falkenau	10—11	desgl.	Fohlen- Brennen.
Oktober. 1	Johannsdorf	9 — 10	desgl.	desgl.
8	Stangendorf	10—11	desgl.	desgl.
9	Groß: Lubin	7 — 8	desgl.	desgl.
9	Polnisch Westphalen	12— 1	desgl.	desgl.
9	Klein Ksionsken	1 — 2	—	desgl.
10	Klotken	8 — 9	Consigniren der Stuten.	desgl.
11	Podewitz	8 — 9	desgl.	desgl.
12	Christkowo	7 — 8	desgl.	desgl.
12	Kokokfo	12— 1	desgl.	desgl.
13	Peusau	9 — 10	desgl.	desgl.
16	Deutsch: Erone	8 — 9	—	desgl.
19	Schlochau	7 — 8	Consigniren der Stuten.	
20	Kensau	8 — 9	desgl.	Fohlen- Brennen.
24	Marienwerder	9 — 10	—	desgl.
25	Finkenstein	11—12	Consigniren der Stuten.	desgl.
26	Stangenberg	11—12	—	desgl.

in Deutsch: Erone werden die Fohlen, der auf der Beschäl. Station in Cleusdorf im Jahr 1836 und 1827 gedeckten Erone gebrannt.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, Stuten und Fohlen schon zur ersten Termins-Stunde zu stellen, indem nach Ablauf des angeetzten Termins der Gestüts-Beamte seine Reise fortsetzen muß; die Fohlen auch mit Strickbalfiern zu versehen, damit das Einfangen derselben zum Brennen keinen Zeit-Aufwand verursacht.

Marienwerder, den 19ten Juli 1838.

Der Landstallmeister.

Meissner.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

Im Dorfe Rosenkranz Rentamts Stuhm ist der unten näher signalisirte stumme Mensch mit Lumpen bekleidet, bittelnd angetroffen und arretirt worden. Aus seinen Geberden scheint hervorzugehen, daß er durch einen Schlag, den er beim Läuten einer Glocke auf den Kopf erhalten, stumm geworden sei, sonst hat nichts Näheres über seine Verhältnisse ermittelt werden können.

Wir fordern daher die Polizei-Behörden und überhaupt Jedermann, der von den persönlichen Verhältnissen dieses Stummen unterrichtet ist, hiermit auf, uns oder dem Rentamt Stuhm ungesäumt davon Anzeige zu machen.

## S i g n a l e m e n t :

Alter — circa 20 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — dunkelblond, Stiern — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — gewöhnlich, Mund — breit und aufgeworfen, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen: pockennarbig und an den Fingern Warzen.

Marienwerder, den 15ten August 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Der Dienstknecht Joseph Warzewski welcher in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnet worden, und welcher wegen begangener viermaliger Diebstähle hier zur Untersuchung gezogen worden, ist auf dem Transporte nach Marienwerder seinen Begleitern zwischen den Dörfern Seelen und Bladall ohnweit Tuschel entwichen.



Da an diesem gefährlichen Verbrecher viel gelegen ist, um denselben wiederum habhaft zu werden, so werden alle resp. Behörden dienstlich ersucht, auf denselben zu vigiliren, und im Verretungsfalle hieher transportiren zu wollen. Eine Prämie für die Ergreifung des Warczewski ist nicht bewilligt.

Coniz, den 16ten August 1838.

Der Magistrat.

### Signalement:

Geburts- und Aufenthalts-Ort — Groß-Eheln, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit und spiz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — keine.

### Bekleidung:

Einen dunkelblauen warpnen Ueberrock mit schwarzen hornen Knöpfen, eine dergleichen Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar alte grauleinene Hosen, ein blau- und weißgestreiftes Gingham-Halstuch, ein Paar lange schwarz- lederne Stiefeln, ein weißleinenes Hemde und einen runden schwarzen Filzhut.

Der mittelst Zwangspass aus den hiesigen Zwangs-Anstalten entlassene Schmiedegeselle Anton Wölk, dessen Signalement hier unten folgt, hat, nachdem er im hiesigen Amtsdorfe Neudorf 4 Wochen gearbeitet, die Weisung erhalten, sich auf geradem Wege nach seiner Heimath Bischoffstein im Kreise Köffel zu begeben. Nach einer Benachrichtigung des Landraths-Amtes zu Köffel ist derselbe jedoch bis jetzt dort nicht eingetroffen, woher alle resp. Civil- und Militärbehörden ersucht werden, auf den ic. Wölk gefälligst zu vigiliren und im Verretungsfalle per Transport an das landrätliche Amt in Köffel abliefern zu lassen.

Grandenj, den 16ten August 1838.

Königliches Domainen-Kent-Amt.

### Signalement:

Geburtsort — Wuelack, Religion — katholisch, Alter — 46 Jahr,

Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — grau, Augen — grau, Nase — breit und spiz, Mund — breit, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — klein, besondere Kennzeichen — keine.

---

Der im Amtsblatt Nro. 32. durch die Bekanntmachung vom 2ten August c. verfolgte Lumpensammler Heinrich Paczkowski ist heute hier eingetroffen und mittelst Zwangs:Paß nach Lisniewo, Amts Carthaus, gewiesen.

Dieses den Wohlblöblichen Verwaltungs:Behörden und der Gensd'arie zur gefälligen Nachrichtnahme.

Graudenz, den 8ten August 1838.

Königl. Preuß. Domainen:Rent:Amt.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.)